

RS Vwgh 1989/9/11 89/15/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1990/12, 743;

Rechtssatz

Ist eine Beschwerde wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des VwGH zurückzuweisen, so erübrigts sich einerseits eine Entscheidung über den vom Bf gestellten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und andererseits die Zurückstellung der Beschwerdeschrift an den Bf wegen der fehlenden Unterschrift eines Rechtsanwaltes.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989150094.X02

Im RIS seit

19.09.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at